


N^{ro}. 57.

Samstag den 13. Mai

1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 630. (1) Nr. 798.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Daß zur Anschaffung für das dießseitige gerichtliche Criminal-Inquisitionshaus, einer Quantität von 227 1/2 Wiener-Ellen 3/4 breiten schwarzen genehten Tuches, dann von 9 Wiener-Ellen 3/4 breiten mohrengrauen genehten Tuches und rücksichtlich Lieferung von 6 Paar Hosen für das Aufsichtspersonale und von 232 Duzend Eisendrah-Haftel, eine Minuendo-Licitations auf den 17. Mai 1837, früh 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden sey; wozu die verkaufslustigen Handelsleute mit der Bemerkung eingeladen werden, daß für die erstere Qualität Tuches der buchhalterisch-adjustirte Preis pr. 1 fl. 9 kr. E. M. und für die letztere jener von 2 fl. 15 kr. E. M. ausgerufen werden wird, und daß die dießfälligen Tuchmuster sowohl bei der Licitations, als auch ehevor bei dem dießlandrechtlichen Expedite können eingesehen werden.

Laibach den 6. Mai 1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 608. (3) Nr. 9111.

K u n d m a c h u n g.

Am 31. Mai d. J. um 9 Uhr Früh wird bei dem Laibacher k. k. Kreisamte nochmals eine Licitations der zur vollständigen Ausführung der, zur Entsumpfung des nächst Laibach liegenden Morastes bewilligten Arbeiten vorgenommen werden. — Bei dieser Licitations werden die in der hierortigen Kundmachung vom 28. Jänner d. J., Z. 6515, angeführten, auf 79962 fl. 49 1/2 kr. Conv. Münze berechneten Arbeiten, mit Ausnahme der im Offertwege um 5674 fl. 26 1/2 kr. an Mann gebrachten Aushebung des Guberischen Canales und der Brückensenker, zuerst im Ganzen, wenn sie jedoch um oder unter dem Fiscalspreise nicht an Mann gebracht werden, die Aushebung der Schotterrauthen

bei Musse für sich, dann die übrigen Entsumpfungsoperationen ebenfalls für sich feilgebothen werden. — Die Bauacten können, wie schon in den hierortigen Kundmachungen vom 28. Jänner und 18. März d. J. erwähnt wurde, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. illyrischen Vaudirection zu Laibach, die Licitationsbedingnisse aber, womit unter andern auch dem Ersucher der Entsumpfungsoperationen ein Vorschuß von 10,000 fl., d. i. zehntausend Gulden Conv. Münze, zugesichert wird, bei den k. k. Vaudirectionen zu Laibach, Grätz und Triest, dann bei jedem k. k. Kreisamte von Steyermark, dem Küstenlande und Illyrien eingesehen werden. — Endlich wird auch dießmahl die Licitations-Commission ermächtigt, die Licitations, wenn der Fiscalspreis im Ganzen nicht überschritten wird, sogleich zu bestätigen. — Laibach am 29. April 1837.

Z. 616. (2)

ad Nr. 9705/3167

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, ist durch den Tod des Herrn Appellationsrathes, Johann Rosmann, eine Rathsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 2000 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitung, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bei dem k. k. innerösterreichischen küssenländischen Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 13. April 1837.

K u n d m a c h u n g

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums.

A u s w e i s

über jene liquidirten Beträge, deren ursprüngliche Prästanten der am das k. k. österreichische Militär bewirkten Natural-Lieferungen nicht nachgewiesen werden können, und welche für die Interessenten, die ihre rechtmäßigen Ansprüche hierauf in dem gesetzlichen Termine legal auszuweisen vermögen, zur Erhebung unter den vorgeschriebenen Modalitäten geeignet sind.

F ü r d i e					die zu Gunsten nachbe- nannter Bezirks-Ortig- keiten, Dominien, Ge- meinden und sonstigen Partheien	gelegen im Kreise	liquidirten		wegen Nicht-		Anmerkung.
laut des Recepisses oder Schuldscheines		datirt von	im Monate und Jahre	gelieferten Naturalien			ältern Mili- tär = Forde- rungen in E. M.	eruirung der Liefer- partheien zur Vormer- kung geeig- net erkannt			
ausgestellt	von dem								des Regim. Corps oder der Branche	fl.	
Verpflegs- Verwalter Joseph Wächter	Verpflegs	18. April 1809	April 1809	für gelieferten Hafer	Dominium Burgstall Gut, resp. die Liefer- partheien Jerni Schnei- der, Franz Wernig, Simon Gatti, Marco Wernig, Georg und Elisabeth Rastrian, und Thomas Rautschitsch	Laibach	79	18 ³ / ₄	2	34 ¹ / ₄	Theilbetrag.

Laibach am 24. April 1837.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 611. (3)

Nr. 1000/6

R u n d m a c h u n g.

Ueber Ersuchen des k. k. niederösterreichischen Regierungs-Präsidiums vom 29. v. M., 3. 1179, wird die nachstehende Licitations-Rundmachung mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — 1) Von den Unternehmungslustigen in diesem Gubernialgebiete können die Licitations-Bedingnisse und das Vorausmaß täglich während der Vormittagsstunden in der Gubernial-Präsidial-Kanzlei zu Laibach eingesehen werden. — 2) Dasselbst haben sich die Unternehmungslustigen wegen des Erlages ihrer Caution zu melden, welche im eintretenden Falle sofort an das Landes-Tarant geleitet werden wird. — 3) Fideijuristische oder Hypothekar-Cautions-Instrumente müssen vorläufig von der k. k. Laibacher Kammer-Procuratur geprüft seyn. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 4. Mai 1837.

Licitations-Rundmachung.

Für die Kupferschmied-Arbeit nebst Material-Lieferung bei dem Erweiterungsbaue des k. k. polytechnischen Institutes zu Wien. — Diese Arbeit nebst der bezüglichen Material-Lieferung wird mittelst schriftlicher Offerte vergeben, und es können die dießfälligen Vorausmaße und Baubedingnisse in der Bauleitungs-Kanzlei am k. k. polytechnischen Institute vom 3. Mai 1837 an, eingesehen werden. — Rücksichtlich dieser Offerte ist folgendes zu beobachten: a) um die Ueberlassung dieser Arbeit und Material-Lieferung kann Jedermann concurriren, der die geforderte Caution leistet. — b) Die Offerenten haben noch vor Ueberreichung des Offertes das Vorausmaß und die Baubedingungen nach genommener Einsicht mit ihrer Unterschrift und Siegel zu versehen. — c) Ferner haben die Offerenten in ihrem Offerte die Preise für jeden einzelnen in dem Vorausmaße aufgeführten Arbeits- und Materiallieferungs-Artikel, so wie die sich hernach ergebende Hauptsumme des Anbothes anzusetzen, und die Erklärung auszusprechen, daß sie sich zur Leistung der Bauarbeit und Lieferung des hiezu erforderlichen Materiales nach den Bestimmungen der von ihnen unterfertigten Bedingungen und des Vorausmaßes verpflichten. — d) Dieser summarische Betrag für Bauarbeit sowohl, als Material-Lieferung muß in dem Offerte mit Buchstaben ausgeschrieben, und ein für alle Mal bestimmt und als unabänderlich ausgesprochen werden. — e) Die Offerte dürfen durchaus keinen bedingnißweisen oder auf andere Offerte Bezug habenden Perzenten-Nach-

laß enthalten, eben so dürfen dieselben keine Ausnahme oder Abweichung von den Licitations-Bedingnissen enthalten. — f) Für den Fall, als mehrere Personen als gemeinschaftliche Unternehmer in einem Offerte sich erklären, was allerdings zulässig ist, muß das Offert deren Verpflichtung zur ungetheilten Hand enthalten, nämlich: daß sich Einer für Alle und Alle für Einen ausdrücklich dem Aerar zur Erfüllung der sämtlichen Contract-Bedingungen verbinden. — g) Jeder Offerent hat zur pfandweisen Sicherstellung seiner Vertrags-Verbindlichkeit vor Ueberreichung des Offertes einen zehnprocentigen Betrag seines Anbothes als Caution bei dem k. k. niederösterreichischen Provinzial-Zahlamte zu erlegen, und dem Offerte den Empfangschein hierüber beizuschließen. Diese Caution kann im Baren oder in verzinslichen k. k. Staats-Schuldverschreibungen nach dem Börsencourse, oder in einer von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur vorläufig geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung bestehen. — h) Die Offerte müssen mit dem Tauf- und Familien-Namen, dann dem Charakter und dem Wohnorte des Concurrenten unterfertigt seyn. Diese wohlversiegelten Offerte erhalten die Ueberschrift: „Offert für den Zubau zum k. k. polytechnischen Institute in Wien.“ — i) Offerte, welche den vorbenannten Erfordernissen nicht vollkommen entsprechen, werden durchaus nicht berücksichtigt werden. — Die Offerte sind längstens bis einschließig 20. Juni 1837 bei dem k. k. niederösterreichischen Landes-Präsidium um so gewisser zu übergeben, als später einklangende Offerte nicht mehr angenommen werden. — Hinsichtlich der Leistung der Zahlung des contrahirten Entgeltes für die Lieferung des zubereiteten Kupfer-Materials, und für die Umarbeitung desselben im Gebäude, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht. Für jede geschahene Kupferblech-Material-Einlieferung wird, wenn das Material sowohl hinsichtlich des Stoffes als der Zubereitung zu dem bestimmten Bauzwecke contractmäßig befunden und übernommen seyn wird, dem Unternehmer jener Betrag, welcher von dem contrahirten Entgelte für das Gewicht des vom Bauleiter übernommenen Kupfer-Bau-Materials nach dem zur Zeit dessen Uebernahme bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction für das Rohkupfer bestehenden Preise entfällt, sogleich angewiesen, und gegen die von der Bauleitung als liquid bestätigte, und von der k. k. niederösterreichischen Provinzial-Ober-Bau-Direction coram-

sirte classenmäßig gestämpelte Quittung, binnen acht Tagen, vom Datum der Anweisung bei dem k. k. niederösterreichischen Provinzial-Zahlamte ausgehelt werden. — Der übrige von dem contrahierten Entgelte für die Lieferung des verfertigten Kupfer-Baumaterials, und für die Umarbeitung am Gebäude entfallende Theil wird dem Ersteher nach Verlauf eines jeden Monats, und zwar nach dem Maßstabe des Gewichtes des in j dem Monate im Gebäude angearbeiteten Kupfer-Baumaterials zahlbar angewiesen werden. — Vom k. k. niederösterreichischen Landesregierungs-Präsidium. Wien den 29. April 1837.

Franz Kav. Riedl,

k. k. n. ö. Regierungs-Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 615. (2) Nr. 5016/IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Besetzung der zu Laibach auf der Spitalsbrücke erledigten Tabak-Traffik, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Moralität, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, bis 30. Mai 1837, Vormittags 11 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin der Betrag, um welchen diese Traffik übernommen werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und welchen der zehnte Theil des Ausrufspreises als Neugeld in Barem beigelegt seyn muß, dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach auf dem Schulplatze Nr. 297, im 2ten Stocke zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel eröffnet, und die besagte Traffik demjenigen definitiv verliehen werden wird, welcher den mindesten Anboth gemacht, d. i. zu dem größten Nachlasse an dem jährlichen reinen Ertragnisse sich herbeigelassen hat. — Die für diese Tabaktraffik erforderliche Verschleißbefugniß, wofür der Bestbieter die Stämpelgebühr mit zwei Gulden Conv. Münze sogleich zu erlegen hat, wird demselben ohne Verzug auszufertigt werden. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des benöthigenden Tabak-Materials dem ereindirten Verlage in Laibach zugewiesen; der jährliche reine Ertrag dieser Traffik hat sich nach dem verfaßten letzten Rechnungs-Abschusse, und zwar nach Abzug des beiläufigen Collo, so wie der verhältnismäßigen Kosten für Miethzins, Beleuchtung, Beheizung und Einmach-Papier, auf 383 fl. 2 1/4 kr. belaufen, wobei

jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäß für die fortwährende gleichmäßige Ertragsgröße durchaus keine Haftung übernimmt. — Der Fiscalspreis bei dieser Concurrenz ist der obenbesagte reine Ertrag von Dreihundert achtzig drei Gulden 2 1/4 Kreuzer Conv. Münze, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anboth über diesen Fiscalspreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa hieße, um so und so viel weniger als der geringste Anboth, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Der Ersteher dieser Traffik wird verbunden seyn, jenen Betrag, um welchen sein Anboth gegen den Fiscalspreis geringer entfällt, in monatlichen Raten nachhinein an das k. k. Tabakgefäß abzuführen. — Die Verpflichtungen des Tabaktraffikanten gegen das k. k. Gefäß und das consumirende Publicum, sind in den Materialfassungsbüchern wovon der Ersteher eines erhält, so wie in der demselben ausgefertigten Verschleißbefugniß enthalten, und es kann in selbe bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen werden. — Es wird ferner bestimmt, daß der Ersteher diesen Verschleißposten auf der hiesigen Spitalsbrücke, oder nahe an derselben zu errichten verbunden seyn wird. Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Haus- oder Gewölbs-Nr. in dem Offerte anzugeben. — Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäß unter keinem Vorwande nachträglichen Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefäß-Vorschriften aufrecht erhalten zu bleiben hat. — Laibach am 4. Mai 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 622. (1) Nr. 993.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Franz Valenta, in die öffentliche freie Veräußerung des zur Verlassenschaft des verstorbenen Leopold Uparnik gehörigen, zu Eschernembl sub Cons. Nr. 63 gelegenen, inventarisch auf 300 fl. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör und 4 Aeckern, u Sadeshi pr. 15 fl.; pod Kalam pr. 50 fl.; u Slebu na gmaini pr. 90 fl., und u Sadeshi per Shugelnov pristavi pr. 16 fl. gewilliget, und ist die Feilbietungstagsatzung hiezu auf den 24. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten angeordnet worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen bei der Feilbietungstagsatzung bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Krupp am 3. Mai 1837.

G u b e r n i a l - V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 619. (1) ad Gub. Nr. 1013 p.
R u n d m a c h u n g
 der Versteigerung einiger Zehente
 und Enzien der ehemaligen Staats-
 kassendämter Stein und Wien. —
 Am 28. Junius 1837, Vormittags um 9 Uhr
 werden bei dem k. k. Kreisamte des W. U. M.
 B. zu Korneuburg, die nachbenannten Ze-

hente und Enzien der ehemaligen Staatskas-
 sendämter Stein und Wien, im Ganzen um
 den Ausrufspreis von Zwölf Tausend
 Acht-hundert Neunzig vier Gulden
 10 Kreuzer Conventions-Münze im
 Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem
 Vorbehalte der höheren Genehmigung, zum
 Verkaufe ausgebothen werden, und zwar:

		Von dem Ausrufs- preise entfällt auf die einzelne Zehentabthei- lung oder Enzie in Conv. Münze.	
A. Von dem ehemaligen Staatskassendamte Stein.		fl.	kr.
1	In Zeiselberg der halbe Körnerzehent von 131 Joch 1572 Quadrat-Klafter	1429	30
2	Vom Stifte Göttweih eine Weinzehent-Reluition jähr- licher 24 Eimer Zehentmost aus dem Löshause zu Ge- dersdorf	936	45
3	In Gegersdorf die Grundherrlichkeit über ein Viertel Weingarten		45
B. Von dem Staatskassendamte Wien.			
4	In Parbasdorf der halbe Zehent von 1294 Joch Ackern und 19 Vierteln Weingärten	10527	10
Zusammen		12894	10

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Ersehungsfalle für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 bekannt gemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Verkaufsobjecte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lauternden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-

Procuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Keine Kauflustige, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Rundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Of-

ferte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium d. s. Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuration geprüft, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und — d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbothe den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbothe, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocol eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbothe erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die Hälfte des Kaufschillings ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem Tage das verkaufte Object mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Kaufsbedingungen, die Beschreibungen der Zehnte und die rechnungsmäßigen Nachweisungen ihres Ertragnisses, können bei dem k. k. Kreisamte in Korneuburg, und an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch in Wien im Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen

Landesregierung eingesehen werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Wien den 15. April 1837.

Z. 620. (1)

ad Nr. 10020/21549

Licitations-Kundmachung.

Die Beistellung der für die k. k. Dikasterien im Monat Januar 1838 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der für die k. k. Dikasterien erforderlichen Papiergattungen für das M. J. 1838, wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 7. dieses Monats, Zahl 13062, am 1. Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eine öffentliche Versteigerung unter folgenden Modalitäten abgehalten werden. 1tens Die Lieferung der benötigten Papierforten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Ausrufspreise bei der k. k. Gubernial-Expedit-Direktion in Laibach während den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden können, zu erstrecken: 1) Postpapier 50 Rieß; 2) Vortrag 650 Rieß; 3) Klein-Concept 1700 Rieß; 4) Klein-Einmach-Papier 300 Rieß; 5) Groß-Pack 200 Rieß; 6) Weißes Fließ 250 Rieß; 7) Schwarzes Fließ 150 Rieß; 8) Belin 80 Rieß; 9) Klein-Regal 20 Rieß; 10) Groß-Kanzlei 600 Rieß; 11) Klein-Kanzlei 800 Rieß; 12) Groß-Concept 200 Rieß; 13) Post-Median 20 Rieß; — 2tens Die Lieferung hat an das dermalige Papier-Depot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum, am 1. August l. J. ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direktion des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1838 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher, die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden, hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — 3tens Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Regierung eingegeben seyn müssen. Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbothe haben sich nur auf den ausgeschriebenen einjährigen Bedarf zu beschränken; die Bestbieter für jede Parthie sind aber gehalten, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dergleichen Papiergattungen um

den Licitationspreis zu liefern. Nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und dem Mindestbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Anbothe gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsaktes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe angenommen. — 4tens Die mündlichen und schriftlichen Anbothe können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum gestellt werden; bei übrigens gleichen Preisen wird demjenigen Anbothe der Vorzug gegeben, welcher sich auf die größere Menge erstreckt. — 5tens Der Ersteher einer Parthie, oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allenfälligen, im Laufe des Jahres an derselben Papiergattung vorkommenden Mehrbedarf um den Licitationspreis zu liefern. — 6tens Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster von guter Qualität geliefert werden, das Schreibpapier darf nicht fließen. Vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weise, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme, besonders dieser Gattung, mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen und muß mit qualitätsmäßigem ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. niederösterreichischen Regierung, als von den Ersthern angemessen bezeichnet werden. — 7tens Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Ersthers bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet, den Ersatz der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs, und den von ihr bezahlten oder bedungenen Preis eine Einwendung machen zu können; auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Kontraktes nicht bloß mit der einzulegenden Kaution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften. — 8tens Papierfabrikanten und Papierhandlungen haben bei ihren Anbothen weder ein Angeld, noch eine besondere Kaution zu erlegen, wohl aber wer-

den bei der Vazahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kauffschillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. Andere Konkurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Anbothes zur Sicherstellung entweder baar, oder in Staatspapieren nach dem Kurse des Tages, als Kaution einzulegen. Die Staatspapiere des Ersthers werden zurückbehalten, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangsscheines nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — 9tens Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbestätigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüßig gemacht werden. — 10tens Der Licitationsakt ist für den Ersteher sogleich durch die Fertigung des Licitationsprotokolls, für das Aerar aber erst durch die erfolgte Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation tritt das ratifizierte Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Kommision den Betrag des klassenmäßigen Kontrakts-Stämpels baar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. — 11tens Sollte ein Konkurrent die Lieferung nach andern, als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Anbothe nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats, einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Anbothes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge der Mindestbiethende bleibt. Von der k. k. niederöst. Landesregierung.

Wien am 18. April 1837.

Tobias Rechner, Ritter von Reheron,
k. k. niederöst. Regierungs-Sekretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 632. (1) Nr. 3634.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest, über Ansuchen des G. A. Ulrich und Philipp Oblasser, als Verwalter der Bartholomäus Pestal'schen Concursmasse, in die öffentliche Versteigerung der, in die Bartholomäus Pestal'schen Con-

cursumasse gehörigen, bei dem hierortigen k. k. Hauptzollamte erliegenden Waaren gewilliget, und wegen Vornahme der öffentlichen Versteigerung dieses k. k. Stadt- und Landrecht ersucht worden.

Dem zu Folge werden zur Versteigerung der fraglichen Waaren, bestehend in 8 Fäßchen Dehl, 6 Fäßchen Cismé-Rosinen, 6 Fäßchen Smorner-Rosinen, 4 Fäßchen schwarze Rosinen, 6 Fäßchen sizil. Weinbeer, 1 Fäßchen Kranzfeigen und 2 Fäßchen Dalmatiner-Feigen, drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, 9. und 23. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco des k. k. Hauptzollamtes mit dem Beisatze bestimmt, daß wenn diese Waaren weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Laibach am 2. Mai 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 631. (1)

Versakämliche Licititation.

Am 18. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Versakamte, die, während dem Monate März 1836 versakten, und seither weder ausgelöst noch umschriebenen Pfänder, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, und die unter diesen befindlichen Präciosen, um 11 Uhr Vormittags ausgerufen.

Gleichmäßig werden auch jene fremde Effecten feilgebothen, welche von andern Partheien zu diesem Zwecke Tags vorher daselbst abgegeben werden. — Laibach am 11. Mai 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 621. (1) ad Nr. 788.

E d i c t.

Es ist eine Mädchenaussteuer-Stiftung, im Betrage von 43 fl. 37 kr., in Erledigung gekommen. Zur Erlangung dieser Stiftung sind nach dem Willen des Stifter, Georg Rosa, Mädchen aus seiner Verwandtschaft, und in Ermangelung derselben arme, gut gesittete Mädchen, welche im Orte Krainburg geboren sind, berufen.

Diesjenigen, welche sich um diesen Stif-

tungsplatz bewerben wollen, haben ihre an den Herrn Stadtpfarrer und Dechant zu Krainburg abgesehen Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der Einschaltung gegenwärtigen Edicts in die Zeitungsblätter, einzureichen, und selbe mit dem Tauf- und Trauungsschein, in welchem nachgewiesen werden muß, daß sie im Jahre 1836 geerbt haben, dann dem Moralitäts- und Armuths-Zeugnisse zu belegen, im Falle eines Anspruches aus dem Titel der Verwandtschaft aber nebstbei den Grad der Verwandtschaft legal nachzuweisen.

K. K. vereinte Bezirksobrigkeit zu Krainburg am 30. April 1837.

3. 625. (1) ad Exh. Nr. 3825.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Ruppe von Römergrund Nr. 6, in die Reassumirung der executiven Versteigerung der, zu Graßlinden sub Cons. Nr. 23 liegenden, dem Michael Lakner von daselbst gehörigen Hube sammt dem Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 856 fl. 21 kr. G. M. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 12. Juni, 13. Juli und 14. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Nov. 1836.

3. 617. (1) Nr. 1236/502

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Munkendorf wird kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Thomas Glade, Nachhaber des Franz Rogian, Anton Rogian und Ursula Rogian von Kreuz, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des vor 32 Jahren zur Pflingstzeit, unbekannt wohin von Kreuz sich entfernten, und seit dieser Zeit her nicht wieder zurückgekehrten Matthäus Grantou, über diesen den Joseph Glade von Kreuz als Curator aufgestellt.

Matthäus Grantou wird demnach mit dem Beisatze hiemit vorgeladen, daß dieses Gericht, wenn er während der einjährigen Zeitfrist nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und das Vermögen, bestehend in der zur Herrschaft Kreuz sub Urbarial-Nr. 1079 dienstbaren Kasse und einer Activforderung pr. 200 fl., den Bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Munkendorf den 3. Mai 1837.